

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 13

Artikel: Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbesoldungsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delegiertenversammlung des Zentralvereins zu bezeichnen: Auf je 20 Aktivmitglieder (und auf eine Restzahl von 10 Aktiven) trifft es ein Mandat. Ebenso haben Kantonal- oder Regionalverbände innerhalb des Vereins das Recht, einen Delegierten zu wählen. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 3 Jahre, diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. — Die Namen der Gewählten sollen innert nützlicher Frist dem Zentralpräsidenten mitgeteilt werden.

Indem wir Sie bitten, sehr geehrte Herren Kollegen, im Interesse des Vereins unserm Gesuche pünktlich nachzukommen, grüßen wir Sie mit vorzüglicher Hochachtung

Sursee
Zug im März 1920.

Der Zentralpräsident:
W. Maurer.

Der Zentralaktuar:
W. Arnold.

Der Entwurf zu einem neuen st. gall. Lehrerbefoldungsgesetz.

: Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Räte auf kommende Märzsession eine Vorlage zu einem revidierten Lehrer-Befoldungsgesetz.

Das heute geltende Gesetz, das vom 20. Nov. 1918 datiert, war unbestreitbar eine wichtige Etappe auf dem Wege der st. gall. Befoldungsreform. Es erhöhte die Vorkriegsansätze um ein ganz Bedeutendes und regelte erstmals auch die Gehalte der Arbeitslehrerinnen. Zum erstenmale übernahm der Kanton einen Teil der Lehrerbefoldung nicht nur durch Dienstalterszulagen, sondern durch direkte Beehrstellen-Beiträge an die Befoldungen. Das Gesetz war für normale Zeiten zugeschnitten und konnte darum den abnormalen Zeitverhältnissen der Kriegszeit und der anhaltenden Teuerung nach dem Kriege nicht Rechnung tragen. Schon vom Inkrafttreten an mußten die ungenügenden Ansätze desselben je und je durch Teuerungszulagen verbessert werden, die zum Teil vom Kanton, zum Teil von den Gemeinden getragen wurden. Doch erfreuten sich jene Großenratsdekrete nicht sonderlich der Gunst der Schulgemeinden. Sie brachten manche Schulgemeinde mit gespanntem Budget in Verlegenheit und führten sogar zu direkter Weigerung der Auszahlung.

Da der neue Entwurf auf 1. Jan. 1920 rückwärts wirken soll, kämen schon für dies Jahr Teuerungszulagen in Wegfall. Schulgemeinden wie Lehrer werden darüber keine Tränen vergießen und ihnen eine klare Regelung der Befoldungsverhältnisse vorziehen.

Der Entwurf, wie er durch die Subkommission, Erziehungsrat und Regierung nun beraten ist und dem Großen Räte vorgelegt wird, sieht folgende Gehaltsansätze vor:

Halbjahrschulen. Prov. Anstellung: Fr. 2400
Def. " " Fr. 2800
(bish.: Fr. 1600—2000)

Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtags- und Jahrschulen:

Bei prov. Anstellung: Fr. 3600

" def. " Fr. 4000

(bisher: Fr. 2200—2800)

Sekundarschulen:

In den ersten 2 Dienstjahren: Fr. 4600

Nach dem 2. Dienstjahre: Fr. 5000
(bisher: Fr. 3000—3700)

Staatliche Dienstalterszulagen für
Primar- und Sekundarlehrkräfte:

Fr. 200	im 5. und 6. Dienstjahre
" 400	" 7. " 8. "
" 600	" 9. " 10. "
" 800	" 11. " 12. "
" 1000	" 13. " 14. "
" 1200	vom 15. Jahre an

(bish.: Fr. 100—600 vom 7.—17. Dienstjahre)

Eine Wohnung oder eine Wohnungsent-schädigung, die den örtl. Verhältnissen entspricht. — Lehrerinnen beziehen $\frac{2}{3}$ obiger Gehaltsansätze, bezügl. Dienstalterszulagen sind sie den Lehrern gleich gestellt. — Arbeitslehrerinnen: Ihre Jahresunterrichtshalbtage werden mindestens mit Fr. 260 entschädigt (bish. Fr. 180). Dazu haben sie Anspruch auf Wegentschädigung, wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort mehr als 3 km beträgt. Der Staat übernimmt $\frac{2}{3}$, die Gemeinde $\frac{1}{3}$ dieser Entschädigung. Dazu kommen noch Dienstalterszulagen nach folg. Schema:

Jahresunterrichts-	Im Dienstjahre		
halbtage	4.—8.	9.—13.	vom 14. an
2—5	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 300
6—9	" 150	" 350	" 550
10 und mehr	" 200	" 500	" 800

Beehrstellenbeitrag des Staates: Nach heutigem Gesetze leistet der Kanton ohne Rücksicht auf die Steuerkraft und den Steuerfuß einer Gemeinde 350, resp. 600 Fr. Beehrstellenbeitrag. Die neue Vorlage stützt hingegen die Beiträge sowohl nach der Steuerkraft als auch dem Steuerfuß ab. Es werden je nach der Steuerkraft ausgerichtet an Halbjahrschulen Fr. 300—700, an $\frac{3}{4}$, Halbtags- und Jahrschulen Fr. 500—1200 bei prov. Anstellung und Fr. 700—1400 bei def. Anstellung.

Dazu erhalten die Schulgemeinden mit Steuern bei 50 und mehr Sts. pro 100 Fr. Steuerkapital noch Zuschläge von 10—50 Prozent. Es trifft somit auf eine Schulgemeinde mit 90 Sts. Schulsteuer einen Stellenbeitrag von Fr. 2100, während die besteuerten Gemeinden pro Beehrstelle Fr. 700 er-

halten, immerhin noch Fr. 100 mehr als im heutigen Gesetze. Es ist damit der Notschrei der armen Schulgemeinden gewiß gehört und berücksichtigt worden, indem solche Gemeinden durch das neue Gesetz nicht belastet werden. — Die Stellenbeiträge an die Sekundarschulen werden einheitlich auf Fr. 1400 festgesetzt. — Für neugeschaffene Schulstellen wird im ersten Jahr der doppelte, im zweiten Jahr der anderthalbfache Stellenbeitrag ausgerichtet. Es darf damit der Hoffnung Raum gegeben werden, daß sich die immer noch große Zahl der überfüllten Schulen nun endlich verringere.

Sehr zu begrüßen sind auch zwei weitere Bestimmungen: Der Kanton übernimmt die Hälfte des gesetzlichen Mindestgehaltes erkrankter Lehrkräfte. Dem erkrankten Lehrer darf in diesem Falle kein Gehaltsabzug gemacht werden.

Bei Todesfall von Lehrern, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die tatsächlich eine Unterstützungspflicht nach Art. 328 Z. G. B. ausgeübt hatten,

haben die Unterstützungsberechtigten Anspruch auf einen Gehaltsnachgenuß von drei Monaten.

Die oben skizzierte Vorlage dürfte bei Volk und Behörden eine gute Presse finden. Sie entlastet die Schulgemeinden, von denen heute manche am Rande ihrer finanziellen Leistungen angelangt sind, durch Uebernahme einer größeren Stellenquote bedeutend. Sie kommt auch den Postulaten der Lehrerschaft so ziemlich auf der ganzen Linie mit Wohlwollen entgegen. Der Kanton hat allerdings etwas größere Opfer zu bringen, doch wenn man bedenkt, daß die Mehrauslagen doch nur um Fr. 155'000 größer sind, als die heutigen Ansätze plus Teuerungszulagen in der Höhe von 1919, so darf man vom schulfreundlichen St. Galler Rate und Volke doch gewiß erwarten, daß sie diese Opfer zur Erhaltung einer arbeitsfreudigen, seit Jahren aber immer mit finanziellen Sorgen kämpfenden Lehrerschaft gerne bringen werden.

Schulnachrichten.

Luzern. † Inspektor Ed. Zwimpfer. Am 10. März starb im Alter von 71 Jahren Hr. Bezirkschulinspektor Edward Zwimpfer in Oberkirch (bei Sursee), ein anerkannt tüchtiger Schulmann und treues Mitglied des Kathol. Lehrervereins, seit vielen Jahren Rechnungsrevisor des Zentralvereins. In seiner Heimatgemeinde Oberkirch Gemeindefschreiber, betätigte sich der liebe Verstorbenen in ganz vorzüglicher Weise auf dem Gebiete der Schulaufsicht. Ein Lehrer seines Wirkungskreises schreibt von ihm u. a:

„Wir erkennen in dem lieben Dahingegangenen den wahren, katholischen Schulmann, den aufrichtigen Freund der Schule und der Lehrer. Der Schule seiner Heimatgemeinde galt sein Interesse, schon bevor er in amtlicher Beziehung zu ihr stand. Diese Anteilnahme vermehrte sich natürlicherweise durch seine Wahl in die dortige Schulpflege, und als deren Präsident. Auf einen weitem Wirkungskreis wurde seine schulfreundliche Gesinnung gerichtet, als ihm das Schulinspektorat des Kreises Sursee im Jahre 1890, und um das Jahr 1910 auch vom Kreis Triengen übertragen wurde. 30 Jahre lang Bezirksinspektor ist eine ungeahnte Menge von Arbeit, von schweren Mühen, aber auch reiche Fälle tiefgefühlter Freuden. Ohne pädagogische Bildung genossen zu haben, war Zwimpfer ein vorzüglicher Schulinspektor, der die Schwächen der Schulen würdigen, Erfolge richtig ans Licht stellen und etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten schonend, aber bestimmt rügen konnte. Ein natürliches Geschick in der Wahl der Worte ermöglichte ihm das. Doch auch die nötige Strenge wußte er hervorzuführen, wo es galt, renitenten Eltern oder Kindern zu zeigen, daß das Gesetz für alle gleich lautet. Dem Lehrer war er mehr Freund und Berater als Vorgesetzter. Unserer Konferenz war er ein überaus geschickter Leiter, der es verstand, ohne große Stürme das Schiffelein zu führen. Die Lehrerschaft des gesamten Surenthales verehrte den Verstorbenen in

gleicher allgemeiner Liebe und Hochachtung. Und allgemein ist nun auch die Trauer um den lieben Freund. Ein frohes Fest war jedem Lehrer der Besuch des Inspektors, ein bitteres Weh brennt in jedem Lehrerherz beim Empfang der Trauerbotschaft. Aber auch das Volk des ganzen Tales kannte und verehrte den lieben Dahingegangenen allgemein als Bezirksinspektor, der bei schönem und stürmischem Wetter den Weg nicht scheute, wenn es galt, die ihm unterstellten Schulen zu besuchen. Als Schulmann ehrten und liebten wir ihn, als solcher wird er uns in langer, bester Erinnerung bleiben.“

Wir hätten diesen Worten dankbarer Verehrung noch manches beizufügen, Worte, die dem lieben Freunde gelten, der seine goldene Treue allen jenen schenkte, die sie ehrlich beanspruchten, dem überzeugungstreuen Katholiken, dessen Beispiel das grundsatzfeste Wort kräftig unterstützte, dem musterhaften Familienvater und wackern Bürger. Er war ein ganzer Mann. Gott habe ihn selig!

J. T.

— Der Große Rat hat das Erziehungs-gesetz betr. Lehreralterszulagen revidiert, so daß nun das Maximum in 12 Jahren erreicht wird. Die Befoldung der Bürgerschullehrer beträgt 250—300 Fr. — Die Bestimmung, daß bei fortbauender Nachlässigkeit die Befoldungserhöhung sistiert werden könne, wurde gestrichen. — Die Teuerungszulagen sind noch nicht erledigt worden. Vorläufig werden die gleichen Zulagen ausbezahlt wie im letzten Semester.

Schwyz. Jahressiftung für Prof. Furrer sel. Bis heute vermerkte ich, allseits bestens dankend, folgende Eingänge: J. M. Flüelen 4, N. Brülisau 5, H. C. Seelisberg 5, A. D. Schübelbach 3, F. Schwyz-Aufiberg 5, A. R. Groß-Einfiedeln 5, L. B. U.-Zb. 5, Ungen. Jngenbohl 5, Ungen. 5, M. A. Schwyz 3. Total Fr. 45.

Allen den edlen Gebern nochmals ein tiefes „Vergelt's Gott“. Der Himmel wird diese treue Liebe und Dankbarkeit im eigenen Schuldienst gewiß doppelt lohnen. Karl Ulrich, Studen.